

GESCHÄFTSREGLEMENT

DER

**PENSIONSKASSE
SPITAL NETZ BERN**

gültig ab 01.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates	3
2	Wahl der Arbeitgebervereiterinnen und -vertreter	3
3	Wahl der Arbeitnehmervereiterinnen und -vertreter	4
4	Sitzungen / Beschlüsse	5
5	Organigramm	5
6	Funktionen / Aufgaben / Kompetenzen	6
7	Governance / Verantwortlichkeit	8
8	Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen	9
Anhang A	Organigramm	10
Anhang B	Finanzkompetenzen	11

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 2.3 der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 50 und unter Beachtung von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie des Reglements der Pensionskasse Spital Netz Bern das folgende Geschäftsreglement:

1 ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG DES STIFTUNGSRATES

- 1.1** Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei Arbeitgebervertreterinnen/-vertretern und aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertreterinnen/-vertretern zusammen:
- a) Die Wahl der Arbeitgebervertreterinnen/-vertreter obliegt den zuständigen Organen der angeschlossenen Arbeitgeber. Maximal zwei Arbeitgebervertreterinnen/-vertreter können externe Personen sein. Die Übrigen müssen entweder Organ oder Arbeitnehmende eines angeschlossenen Arbeitgebers sein. Maximal die Hälfte der Arbeitgebervertreterinnen/-vertreter dürfen externe Personen sein.
 - b) Die Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter werden von den Aktiven Versicherten der Pensionskasse gewählt. Maximal zwei Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter können externe Personen sein. Die Übrigen müssen in der Pensionskasse Spital Netz Bern versichert sein. Maximal die Hälfte der Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter dürfen externe Personen sein.
 - c) Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Pensionskasse sind nicht wählbar.
- 1.2** Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Es werden eine Präsidentin/ein Präsident sowie eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident gewählt, welche nicht der gleichen Vertretung (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) angehören.
- 1.3** Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein neu gewähltes Mitglied tritt in die Amtszeit seiner Vorgängerin/seines Vorgängers ein. Die ordentliche Amtsdauer beginnt am 1. Juli.
- 1.4** Ein Mitglied, welches mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
- 1.5** Den Vorsitz führt für die Amtsdauer von 4 Jahren abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Der Stiftungsrat kann die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

2 WAHL DER ARBEITGEBERVERTRETERINNEN UND -VERTRETER

Die Wahl von geeigneten Personen obliegt dem zuständigen Organ der angeschlossenen Arbeitgeber.

3 WAHL DER ARBEITNEHMERVERTRETERINNEN UND -VERTRETER

- 3.1** Die Wahlen von Arbeitnehmersvertreterinnen und -vertretern unterstehen der Aufsicht des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat setzt rechtzeitig vor der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter ein. Der Stiftungsrat erlässt einen detaillierten Leitfaden zuhanden der Wahlleitung. Dieser Leitfaden regelt – auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen – die Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen.
- 3.2** Wahlberechtigt sind alle in der Pensionskasse Spital Netz Bern versicherten Arbeitnehmenden. Alle Wahlberechtigten bilden zusammen einen einzigen Wahlkreis.
- 3.3** Die Durchführung der Wahlen obliegt der Wahlleitung. Diese hat die Wahlen mit der Geschäftsleitung der angeschlossenen Arbeitgeber zu koordinieren. Die Wahlen sind in einer Form durchzuführen, die Unregelmässigkeiten verhindert.
- 3.4** Der Stiftungsrat entscheidet mit der Wahlleitung über die Form der Wahlen. Die Stimmabgabe ist während mindestens dreier Tage möglich. Die Kumulierung von Vorgeschlagenen ist auszuschliessen.

Die Wahlen sind mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin anzukündigen. Wahlvorschläge müssen mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Wahlvorschläge aus dem Kreis der versicherten Arbeitnehmer (Ziffer 3.2) müssen von mindestens vier wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Die Personalkommission der Insel Gruppe AG kann bis sechs Wochen vor der Wahl fachlich qualifizierte, externe Vertreter zur Wahl vorschlagen. Sie reicht die Vorschläge schriftlich ein, ergänzt mit Adresse, Beruf und Qualifikation.

Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 1, Ziffer 1.1. Es können nur Personen gewählt werden, die fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Amtierende Stiftungsräte, die sich der Wiederwahl stellen, gelten als vorgeschlagen.

- 3.5** Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr) erhalten. Die übrigen Vorgeschlagenen, welche Stimmen erhalten haben, werden Ersatzmitglieder. Ein/e externe/r vorgeschlagene/r Vertreter/in wird nicht Ersatzmitglied.

Bei gleicher Stimmenzahl gelten die Vorgeschlagenen mit dem höheren Dienstalter als gewählt. Bei gleichem Dienstalter oder bei gleicher Stimmenzahl eines externen und eines internen Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

Die Ersatzmitgliedschaft erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst wird.

Wenn sich alle Arbeitnehmersvertreter/-innen nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen, gelten die bisherigen Stiftungsräte in „stiller Wahl“ als gewählt, sofern nach schriftlicher Aufforderung durch den Stiftungsrat keine weiteren Nennungen durch die Versicherten eingereicht werden.

- 3.6** Scheidet ein Mitglied während laufender Amtsperiode aus dem Stiftungsrat aus, wird es durch dasjenige Ersatzmitglied, das die meisten Stimmen aller Ersatzmitglieder erzielt hat, ersetzt. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seiner Vorgängerin/seines Vorgängers ein.

Der Stiftungsrat ist nach eigenem Ermessen befugt, auch dann Ersatzwahlen anzusetzen, wenn zwar ein oder mehrere Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen würden, er aber ein Nachrutschen nicht als sinnvoll erachtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein externes Mitglied durch ein internes Mitglied ersetzt würde oder wenn ein Ersatzmitglied bei der seinerzeitigen Wahl nur sehr wenige Stimmen erzielt hat oder kurz vor Erreichen des AHV-Referenzalters steht.

4 SITZUNGEN / BESCHLÜSSE

- 4.1** Der Stiftungsrat wird je nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen. Das Protokoll der vorangehenden Sitzung und die Traktandenliste für die Sitzung sind spätestens sieben Tage vorher allen Stiftungsräten zuzustellen. Die Akten zu den einzelnen Traktanden sind ebenfalls nach Möglichkeit sieben Tage vor der Sitzung zu verschicken.
- 4.2** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt dann gültig zustande, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin arbeitgeberseitig und arbeitnehmerseitig zustimmt.
- 4.3** Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als nicht zustande gekommen, und es ist auf die nächste Sitzung zu verschieben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird im gegenseitigen Einvernehmen eine neutrale externe Schiedsperson bestimmt, welche entscheidet.
- 4.4** Eine Sitzung, die via Videokonferenz abgehalten wird, ist einer physisch abgehaltenen Sitzung gleichgestellt.
- 4.5** Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt, muss das Geschäft auf die nächste Sitzung traktandiert und durch den Stiftungsrat diskutiert werden. Der Stiftungsrat nimmt an der nächsten Sitzung vom Ergebnis von Zirkulationsbeschlüssen Kenntnis und protokolliert diese.
- 4.6** Die Regelung bzgl. Ausstand folgt unter Ziff. 7.6.
- 4.7** Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5 ORGANIGRAMM

Das Organigramm ist im Anhang 1 abgebildet.

6 FUNKTIONEN / AUFGABEN / KOMPETENZEN

6.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Pensionskasse. Er führt die Stiftung gemäss gesetzlichen und statutarischen sowie weiteren rechtlichen Vorgaben, delegiert bestimmte Kompetenzen an den Anlageausschuss und überwacht den Vollzug seiner Anordnungen. Er regelt die Finanzkompetenzen (siehe Anhang 2).

6.1.1 Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen.

6.2 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss bereitet die Anlagegeschäfte des Stiftungsrates vor. Er trifft die Anlageentscheide im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Anlagestrategie. Grundlage bildet das Anlagereglement. Mindestens je ein Mitglied des Stiftungsrates arbeitgeberseitig und ein Mitglied des Stiftungsrates arbeitnehmerseitig hat Einsitz in den Anlageausschuss zu nehmen. Der Anlageausschuss muss darüber hinaus nicht zwingend paritätisch zusammengesetzt sein. Der Anlageausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder des Anlageausschusses dürfen Personen sein, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sind.

Der Anlageausschuss wird unterstützt durch externe Beratende.

Der Anlageausschuss führt seine Aufgaben gemäss Anlagereglement und -spezifikationen aus.

6.3 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats führt die geschäftsführende Person die operativen Geschäfte und ist für die organisatorische, fachliche und personelle Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Entsprechend ihrer Aufgabenbeschreibung sorgt sie für einen zweckmässigen Informationsfluss zwischen allen Schnittstellen und Partnern. Die geschäftsführende Person oder die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlageausschusses teil, bereitet diese Sitzungen zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten vor, führt das Protokoll und setzt Beschlüsse um.

6.4 **Expertin/Experte für berufliche Vorsorge**

Die Expertin/Der Experte für berufliche Vorsorge prüft gemäss Art. 52e BVG periodisch, ob:

- a) die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Sie/Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:

- a) den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

6.5 Die Expertin/Der Experte für berufliche Vorsorge wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr durch den Stiftungsrat gewählt. **Pensionskassenverwaltung**

Die kaufmännische und versicherungstechnische Buchführung, die Bestandesführung und der Zahlungsdienst werden im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Bestimmungen sowie allfälligen weiteren Vorschriften intern durch die Geschäftsstelle erstellt. Bei der Wahl von externen Stellen erfolgt die Durchführung auf der Basis von Dienstleistungsverträgen.

6.6 **Investment-Controlling, Global Custody, Reporting**

Die Aufgaben richten sich nach dem Anlagereglement.

6.7 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle nimmt die jährliche Prüfung von Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögensanlage gemäss Art. 52c BVG vor. Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr durch den Stiftungsrat gewählt.

6.8 **Rückversicherer**

Der Rückversicherer deckt allfällige Verpflichtungen der Pensionskasse hinsichtlich Tod und Invalidität gegenüber im Vorsorgeplan definierten Personen ab.

6.9 **Liegenschaftsbewirtschaftung**

Die Liegenschaftsbewirtschaftung wird intern durch die Geschäftsstelle geführt. Bei der Wahl von externen Stellen erfolgt die Durchführung auf der Basis von Dienstleistungsverträgen.

6.10 **Diverses**

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse definieren. Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte Dritten übertragen, die an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen können. Der Anlageausschuss kann für die ihm zugewiesenen Aufgaben – gemäss Anlagereglement – Unterausschüsse einsetzen. Eine paritätische Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse ist nicht zwingend.

6.11 **Zeichnungsberechtigung**

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat kann weitere Personen bezeichnen, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Für die operativen Geschäfte, namentlich für die Angelegenheiten im Vorsorgebereich gilt die entsprechende Unterschriftenrichtlinie der Geschäftsstelle.

7 GOVERNANCE / VERANTWORTLICHKEIT

7.1 Integrität und Loyalität

Die mit der Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung der Pensionskasse sowie mit der Verwaltung deren Vermögens betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Stiftungsrat trifft die nötigen Massnahmen, um diese Voraussetzungen bei den beteiligten Personen regelmässig zu überprüfen.

7.2 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind bezüglich der Verhandlungen im Stiftungsrat sowie der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten zu Verschwiegenheit verpflichtet.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Mitwirkungsverhältnisses bestehen.

7.3 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Die Pensionskasse schliesst für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle eine Haftpflichtversicherung ab.

7.4 Entschädigung

Die Entschädigung des Stiftungsrats setzt sich aus einem Fixum, Sitzungsgeldern und Spesen pro besuchter Sitzung zusammen. Die Ansätze können für interne und externe Stiftungsräte unterschiedlich sein. Der Stiftungsrat genehmigt jährlich die Entschädigungsabrechnung.

7.5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Rechtsgeschäfte gelten als bedeutend, wenn der Transaktionswert folgende Grenzen überschreitet:

Einmalig CHF 100'000

Wiederkehrend CHF 50'000

Als nahestehende Personen gelten insbesondere die Ehepartner, die Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind der Revisionsstelle bei der Revision der Jahresrechnung offenzulegen.

7.6 Offenlegungspflichten, Interessenkonflikte und Abgabe von Vermögensvorteilen

Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben dem Stiftungsrat per Ende Jahr eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile (z.B. Verkaufsprovisionen, oder ähnliche Vergütungen) sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben.

Alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Pensionskasse erzielten Vermögensvorteile sind zwingend der Pensionskasse abzuliefern. Davon ausgenommen sind Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke, sofern die Limiten gemäss Ziff. 7.7 nicht überschritten werden.

Liegt ein Interessenskonflikt vor, der die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, tritt die betroffene Person von sich aus beim betreffenden Geschäft bzw. dem betreffenden Ereignis, dessen Vorbereitung, Beratung und Überwachung in den Ausstand.

Eigengeschäfte der an der Vermögensverwaltung beteiligten Parteien (z.B. Anlageausschuss, Vermögensverwaltung, Verwaltung, Investment-Controller, Liegenschaftsbewirtschaftung) sind unter Einhaltung von Art. 48j BVV 2 möglich.

Untersagt ist insbesondere die Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running), sofern der PK SNB daraus ein Nachteil entstehen kann.

7.7 Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke

Von der Abgabe- und Anzeigepflicht **befreit** sind Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke in folgendem Umfang:

- Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500.
- Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar.

Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen, die den Wert von CHF 200 pro Jahr übersteigen dürfen nicht angenommen werden.

8 INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Geschäftsreglement ersetzt die Version vom 01.01.2018 und tritt per 01.01.2014 in Kraft.

Pensionskasse Spital Netz Bern

Für den Stiftungsrat

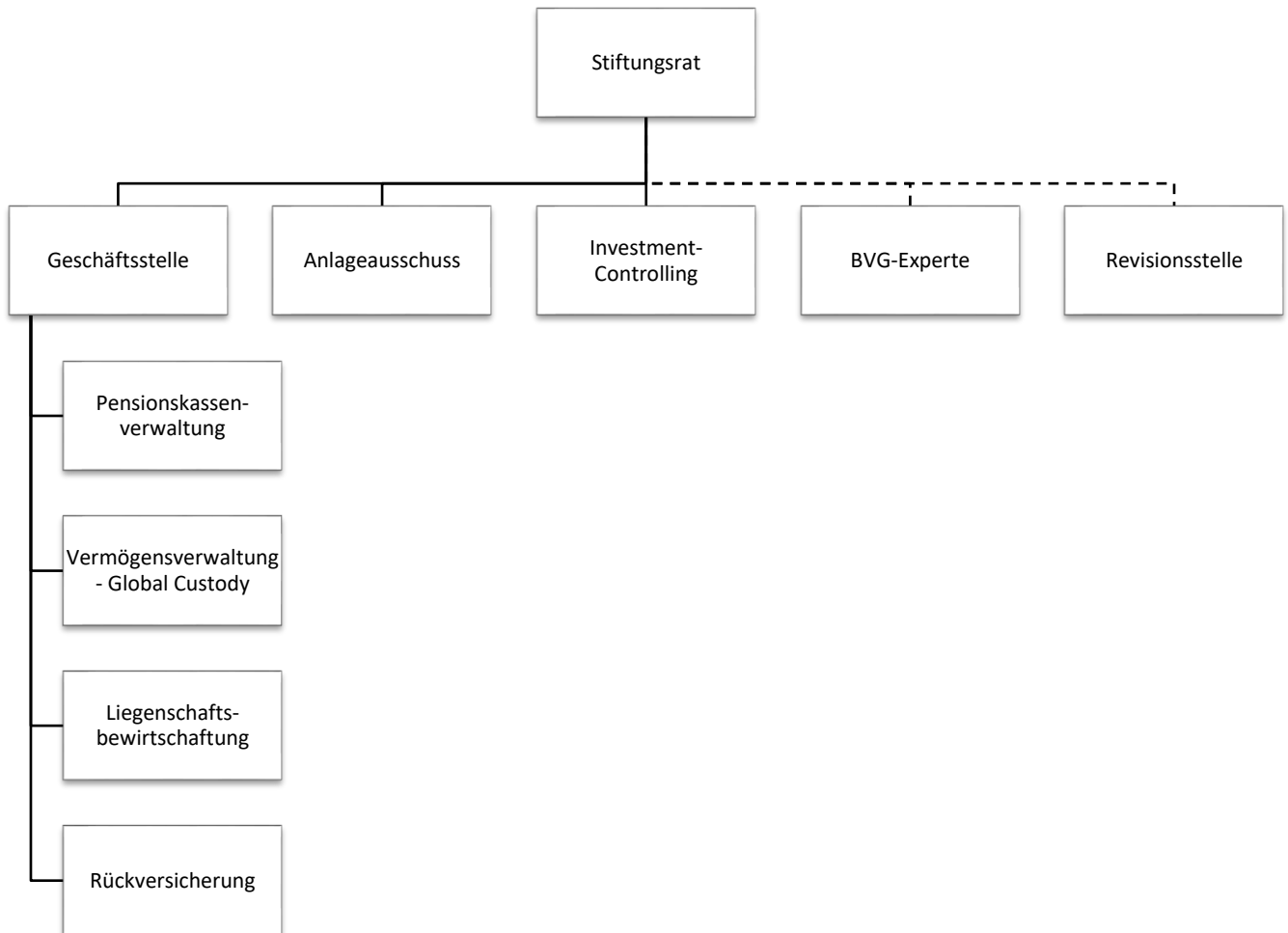
Der Präsident

Der Vizepräsident

Peter G. Augsburg

Björn Nitz

Anhang A ORGANIGRAMM



Anhang B FINANZKOMPETENZEN

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Kredite, soweit er die Kompetenz nicht delegiert hat.

Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bis zu CHF 20'000 pro Geschäft.

Anlageausschuss

Der Anlageausschuss entscheidet im Rahmen der Anlagekategorien über die Vermögensanlagen.

Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle entscheidet pro Fall bis CHF 1'000 für Büromaterial, Geburtstagsgeschenke und ähnlichem.